**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 12

**Artikel:** Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581439

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fr. 3000.— für die Erstellung von Plänen bewilligt werde. Mit 53 gegen 52 Stimmen schloß sich die Gemeinde einem Ordnungsantrag an, wonach die Kirchenvorsteherschaft bis zur nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung prüfen und Bericht und Antrag zu stellen hat, ob über den Bau eines Gemeindehauses eine Ideenkonkurrenz zu eröffnen sei und welcher Kredit von der Gemeinde benötigt wird.

über die im Budget vorgesehenen Reparaturarbeiten an der Kirche Oberkirch und die Erstellung einer neuen Heizungsanlage in der Kirche Kurzdorf machte der Bräfident, Defan Meier, interessante Mitteilungen, worauf die Versammlung der Ausführung einer elektrischen Fuß= schemelheizung gegenüber einer Niederdruckdampf-heizung mit Mehrheit zustimmte.

Die Bautätigkeit in Arbon hat in letzter Zeit ziemlich zugenommen. Neubauten find angesichts der vielen leerstehenden Wohnungen allerdings überflüffig; hingegen werden gegenwärtig verschiedene altere Objette einer gründlichen Reparatur unterzogen, so daß für Handwerker wieder Arbeit vorhanden ift. Auch die Mietpreise der Wohnungen find zurückgegangen und nähern

sich denjenigen vor dem Kriege. Die Arbeitslosenziffer hat neuerdings abgenommen und erzeigte Ende Mai einen Bestand von 276 Personen, inklusive 45, welche keine Unterstützung mehr erhalten. Die Höchstziffer mar vor zirka zwei Jahren erreicht, wo

621 Arbeitslose angemeldet waren.

Seit einigen Tagen ift wieder ein Taucher an der Arbeit, um die nun gefundenen schadhaften Stellen an der städtischen Trinkwasserleitung auszubessern. Bis jett haben fich drei Stellen gezeigt, die das Eindringen von Sand geftatten.

Stadthausrenovation in Bellinzona. Der Große Stadtrat von Bellinzona hat einflimmig die sofortige ganzliche Renovation des altehrwürdigen historischen Stadthauses beschlossen und den erforderlichen Kredit für die Ausgaben genehmigt, an die auch Kanton und Bund einen Beitrag leiften werben.

# Soweizerische Unfallversicherungsanstalt.

An seiner Tagung vom 30. Mai 1923 hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanftalt den Geschäftsbericht und die Rechnungen der Anstalt für das Jahr 1922 genehmigt. Die Betriebsrechnungen der beiden Abteilungen der obligatorischen Versicherung weisen

folgende Hauptdaten auf: Versicherung der Betriebsunfälle. Vortrag der auf Ende 1921 ermittelten Rentendeckungskapitalien Fr. 62,100,000, Brämieneinnahmen Fr. 33,569,298,83, Anteil am Ertrag der Kapitalien Fr. 5,076,279.75; Total der Einnahmen unter dieser Rubrik Fr. 105,423,976.58. Ausgaben: Berficherungsleiftungen: Lohnentschädigungen Fr. 8,604,302.17, Beilkoften Fr. 6,056,348.71, Renten und Kapitalabsindungen Fr. 4,680,359.90, Reserve für schwebende Schäden Fr. 4,100,000, Rentendeckungskapis talien Fr. 76,100,000, Anteil an den Berwaltungstoften und allgemeinen Betriebsunkoften Fr. 2,493,943.33; Einlage in: Prämienreserve Fr. 2,500,000, Reservesonds Fr. 671,385.95, Mettobetriebsüberschuß, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 217,636.52; Total der Ausgaben 105,423,976.58 Fr.

Versicherung der Nichtbetriebsunfälle. Einnahmen: Vortrag der Rentendeckungskapitalien 17,710,000 Franken, Prämien Fr. 10,875,119.61, Unteil am Ertrag der Kapitalien Fr. 1,488,480.85, Netto Betriebsausfall Fr. 337,876; Total der Einnahmen Fr. 31,806,023.56. Ausgaben: Bersicherungsleiftungen: Lohnentschädigungen Fr. 2,641,620.52, Beilkoften Fr. 1,852,039.16, Renten und Rapitalabfindungen Fr. 1,439,049.65, Referve für schwebende Schäden Fr. 1,200,000, Rentendeckungstapitalien Fr. 23,600,000; Total der Ausgaben 31,806,023.56 Franken.

Die Versicherung der Betriebsunfälle schließt, wie man sieht, gunftig ab. Zählt man zum Netto Betriebsüberschuß von Fr. 217,635.52 die außerordentliche Einlage in den Prämienreservefonds von Fr. 2,500,000 und die Einlage in den ordentlichen Reservefonds von 671,385.95 Franken hinzu, so ergibt sich ein gesamter überschuß von Fr. 3,389,022.47. Wie im Berichte auseinandergesetzt wird, ist aber dieser überschuß nicht dem Bersicherungsergebnisse des Jahres 1922, für sich allein betrachtet, zuzuschreiben, sondern den Reserven aus früheren Jahren und dem Ertrage der Kapitalien. Es wurde benn auch im Berwaltungsrate feftgeftellt, daß für eine neue Berabsetung der Prämiensäte tein Raum mehr sei. Dagegen entschloß sich der Verwaltungsrat auf Antrag der Direktion, lettere zu ermächtigen, aus ber Brämienreserve ber Berficherung der Betriebsunfälle eine Summe zu entnehmen, die gestattet, den Betrieben eine Rückvergütung in der Hohe von 10 % der für das Jahr 1922 bezahlten Prämien der Betriebsunfallversiches rung zu gemähren. Diese außerordentliche Magnahme wird getroffen, um den finanziellen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, welche die allgemeine Wirtschaftsfrise einer großen Bahl von Betrieben bereitet hat. Die nahern Vorschriften für diese Rückvergütung werden an einer nächsten Tagung des Verwaltungsrates aufgestellt werden.

Das chronisch gewordene Defizit in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle veranlaßte eine Revision des Prämientarifes für die Nichtbetriebsunfälle im Sinne einer leichten Erhöhung der Prämienanfate. Gleichzeitig fand eine Vereinfachung des Aufbaues dieses Tarifes statt, indem verschiedene Gefahrenklassen ver-

schmolzen wurden.

Der Verwaltungsrat faßte im weitern neue Beschlüffe betreffend das Berzeichnis der außergewöhnlichen Gefahren, die von der Versicherung der Nichtbetriebs-unfälle ausgeschlossen sind (Art. 67, letzter Satz, des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes). Diese Beschlüffe werden am 1. Juli 1923 in Kraft treten. Es sind danach folgende Gefahren von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen:

1. Bergtouren, soweit für fie Routen benutt werden, die gewöhnlich nicht begangen werden, oder Routen, die für wenig geübte Bersonen schwer gangbar sind. 2. Bobfleigh- und Skeletonsport.

3. Die Benützung eines selbstgelenkten Kraftfahrzeuges; die regelmäßige Benützung von Kraftfahrzeugen, die von Dritten gelenkt werden, mit Ausnahme ber dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeuge.

4. Luftfahrten.

5. Alle Arten von Wettrennen (jum Beispiel Fußoder Pferderennen, Rennen mit Fahrzeugen irgendwelcher Art, Regatten) und Wettkampfe (zum Beispiel Turn, Schwing, Ring, Box, Fußball oder andern Sports wettfampfen).

6. Alle akrobatischen übungen, sowie diejenigen sportlichen, gymnaftischen ober athletischen Abungen, welche wegen der Schwere der durch sie herbeigeführten Unfälle oder der relativen Häufigkeit diefer Unfälle als besonders

gefährlich erscheinen.

7. Die Jagd. 8. Flußfahrten mit Pontons, Rähnen und Flößen, sofern sie nicht wie militärische Abungen organisiert sind und unter Einhaltung derjenigen Mannszucht und Orde nung ausgeführt werden, welche militärischen übungen eigen ift.

9. Das Knallen mit Böllern, Knallbomben und dersaleichen, das Schießen mit Geschützen, Mörsern und ähnslichen Geräten, das Abbrennen von Feuerwerk, das Spielen mit Waffen. Das Umgehen mit Sprengstoffen ohne nützlichen Zweck.

10. Der ausländische Militärdienft.

11. Die Beteiligung an Rausereien und Schlägereien, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber angegriffen worden ist, oder bei Hilseleistung verletzt wird.

12. Die Gefahren, denen fich der Versicherte dadurch

aussett, daß er andere stark provoziert.

13. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

14. Bergebenshandlungen.

15. Die Gefahren, denen der Berficherte zufolge Trun-

keinheit ausgesetzt ist.

Nebst obigen außergewöhnlichen Gefahren bleiben nach wie vor auch die Wagnisse von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen. Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer außergewöhnlichen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selber, die Art ihrer Aussührung, die Umstände, unter denen sie ausgesührt wird, gegeben sein kann oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

Immerhin sind Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen auch dann nicht von der Berficherung ausgeschloffen, wenn sie unter eine der Kategorien der außergewöhnlichen Gefahren oder unter den Begriff des

Wagnisses fallen.

## Volkswirtschaft.

Ueber die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe hat der Bundesrat eine Bollziehungsverordnung erlassen. Das Bundesgeset tritt am 1. Oktober 1923 in Krast. Die Oberaussicht des Bundes über den Bollzug des Gesetzes wird dem Eidgenössischen Bolkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, übergeben. Die Bollzugsverordnung bestimmt weiter, welche Betriebe als industrielle und gewerbliche Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten. Gegen Entscheide der Abteilung für Industrie und Gewerbe über Unterstellung unter das Gesetzen kann an den Bundesrat rekurriert werden.

Der Stand der Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Nach den letzten Berichten des eidgenöfsischen Arbeitsamtes ist die Zahl der gänzlich Arbeitslosen Ende Mai auf 30,228 zurückgegangen, nachdem diese Zahl Ende April noch auf 35,512 gestanden war. Die Abnahme beträgt also 5284 gänzlich Arbeitslose. Bon diesen 30,228 gänzlich Arbeitslosen sind bloß 7900 unterstützt gegen 11,000 Ende April. Teilweise arbeitslos sind noch 15,640 Männer und Frauen, 2427 weniger als Ende April. Die Gesamtzahl der Betroffenen stellt sich auf 45,868, d. h. sie ist um 7411 kleiner als Ende April.

Der auf Ende Januar eingesetzte Rückgang der Arbeitslosigkeit hält also erfreulicherweise an. Damals betrug die Zahl der gänzlich Arbeitslosen noch 56,275, nachdem sie Ende September bereits auf 49,512 geslunken war. Die Zahl von Ende Mai steht also um rund 26,000 tieser als diesenige vom Januar 1923 und um rund 19,000 tieser als die vom September 1922.

Insgesamt wurden bisher 496 Millionen Franken für die Unterstützung von Arbeitslosen aufge-

gewendet. 250 Millionen hatte der Bund auszubezahlen. Bern leiftete z. B. 23 Millionen, St. Gallen 21 Milstonen Franken. Auf den Kopf der Bevölkerung versausgabte der Kanton Neuenburg für die Unterstützungsaktion 142 Franken, der Kanton Appenzell A.-Rh. 82 Fr., Unterwalden dagegen bloß Fr. 1.42.

Die zürcherische kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen ist vom Regierungsrat für die Amtsdauer 1923 bis 1926 wie folgt bestellt worden: J. Bietenholz, Drechslermeister, Pfäffikon; S. Bloch, Bibliothekar, Zürich; E. Boos-Jegher, Zürich; F. Gäumann, Mechaniker, Zürich; Greulich, Arbeitersekretär, Zürich; Nationalrat Dr. Odinga, Küsnacht; E. Rieder, Bezirksrichter, Zürich (alle bisher); Ing. E. Geilinger, Winterthur (neu). Die Kommission seht sich zusammen aus je 4 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

## Uerbandswesen.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Am 14. Juni tagte in Zürich die ordentliche Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen. Es waren 25 Bersbände der Industrie und des Gewerbes der Schweizvertreten. Im Anschluß an den geschäftlichen Teil hörte die Bersammlung ein Reserat eines Bertreters der Schweizzerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern über die Tätigkeit der letztern auf dem Gebiete der Unfallvershütung an.

Berband schweizerischer Schreinermeister und Mösbelfabritanten. Die Generalversammlung des Berbandes schweizer. Schreinermeister und Möbelfabritanten in Biel nahm unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten W. Schaffer (Burgdorf) die Berichte entgegen über das Submissionswesen und die Arbeitslosenfürsorge. Sie wählte neu in den Zentralvorstand J. Kaufmann in Cham und bestätigte im übrigen einstimmig den bisherigen Zentral-

# Die Wasserdichtigkeit des Betons

wird wesentlich erhöht durch einen Anstrich mit



Der Anstrich schützt gleichzeitig gegen den Eintluss säurehaltigen Wassers, Moorwassers, etc.

Verlangen Sie Muster und Preise.

E. Beck, Dachpappenfabrik, Pieterlen b. Biel.

5479 b